

V.
Gebührenordnung
der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer

vom 01.01.1988 in der Fassung vom 30.11.2004
"Oldenburgische Wirtschaft" 2005 Heft 1 Seite 22

§ 1
Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Die im Gebührentarif festgesetzten Gebühren für Tätigkeiten und Leistungen sind auch bei deren Ablehnung, Rücknahme, Widerruf oder Änderung zu erheben, es sei denn, dass der Gebührentarif hierfür eine ausdrückliche Regelung enthält. Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Tätigkeit oder Durchführung einer Leistung zurückgenommen wird, bevor die Tätigkeit beendet oder die Leistung erbracht worden ist.
- (3) Soweit ein Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Kammer erfolglos bleibt, wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (4) Die Kammer kann außerdem vom Gebührenschuldner zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (5) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 3
Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides, soweit nicht in dem Gebührentarif bei einzelnen Gebühren eine andere Fälligkeit bestimmt ist.
- (2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 4

Stundung, Erlass, Niederschlagung

Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die Kammer kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 5

Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
- (2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (3) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 6

Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 7

Rechtsbehelfe

- (1) Für Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide gelten die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenordnung vom 26. November 1969 aufgehoben.